

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 15. Juni 2026

Stellungnahme von Arbeitsintegration Schweiz zur

**Änderung der Verordnungen über die Integration von
Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und über die Zulassung,
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE): Integration und
Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Arbeitsintegration Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Als nationaler Dachverband der Organisationen im Bereich der sozialen und beruflichen Arbeitsintegration nimmt Arbeitsintegration Schweiz insbesondere zu jenen Punkten Stellung, welche die frühe, wirksame und nachhaltige Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft betreffen.

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der VIntA und der VZAE grundsätzlich. Die Vorlage stärkt den frühen Zugang zu Integrationsmassnahmen für Schutzbedürftige, Personen mit Schutzstatus S sowie Asylsuchende im erweiterten Verfahren. Dies ist aus Sicht der Arbeitsintegration zentral: Je früher Potenziale geklärt, Sprachkompetenzen aufgebaut, Bildungswege vorbereitet und Zugänge zum Arbeitsmarkt eröffnet werden, desto grösser sind die Chancen auf eine nachhaltige berufliche und soziale Integration.

1. Das Wichtigste in Kürze

Arbeitsintegration Schweiz unterstützt insbesondere:

- die Ausweitung der Integrationsförderung auf Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung und Personen mit Schutzstatus S;
- die Möglichkeit, Asylsuchende im erweiterten Verfahren früher mit geeigneten Integrationsmassnahmen zu unterstützen;
- die Verstetigung der Integrationsvorlehre als Bundesprogramm;
- den verbesserten Zugang von Schutzbedürftigen zum Arbeitsmarkt bereits während laufender Verfahren;
- die verbesserte Rechtssicherheit für Opfer sowie Zeug:innen von Menschenhandel.

Gleichzeitig weist Arbeitsintegration Schweiz darauf hin, dass zusätzliche Aufgaben in der Integrationsförderung nur dann wirksam umgesetzt werden können, wenn die Finanzierung ausreichend und verlässlich gesichert ist. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Unterstützung neuer Zielgruppen auf Kosten bereits anspruchsberechtigter Personen erfolgt.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 9 Abs. 2 VE-VIntA: Meldung stellensuchender anerkannter Flüchtlinge und vorläufig aufgenommener Personen

Die Kantone müssen bereits heute stellensuchende anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) melden, sofern sie als arbeitsmarktfähig gelten. Arbeitsmarktfähigkeit bestimmt sich aus dem Zusammenspiel von individuellen Voraussetzungen (Arbeitsangebot) und den Anforderungen des Arbeitsmarkts (Arbeitsnachfrage) und kennzeichnet die realen Arbeitsmarktchancen eines Individuums.

Mit dem Zusatz «ausreichend» soll der Begriff «Arbeitsmarktfähigkeit» nun präzisiert werden. Arbeitsintegration Schweiz begrüsst die Absicht, jedoch schafft die Ergänzung mit dem Begriff «ausreichend» allein noch keine genügende Klarheit.

Für die Praxis ist entscheidend, dass Bund, Kantone, Integrationsfachstellen, Sozialdienste und RAV ein gemeinsames Verständnis von «ausreichender Arbeitsmarktfähigkeit» entwickeln. Dabei dürfen formale Kriterien wie Sprachzertifikate, Standortbestimmungen oder einzelne Qualifikationsnachweise nicht isoliert betrachtet werden. Ebenso wichtig sind gesundheitliche Belastungen, psychosoziale Stabilität, Betreuungspflichten, Bildungsbiografien und die reale Situation auf dem Arbeitsmarkt.

Arbeitsintegration Schweiz empfiehlt deshalb, die Kriterien für die Zuweisung an die RAV anhand nachvollziehbarer, einheitlich angewendeter und integrationsfördernder Indikatoren zu definieren. Entscheidend ist, dass eine Zuweisung erst erfolgt, wenn realistische Voraussetzungen für eine Stellensuche bestehen, ohne dass dadurch der Zugang zu ergänzenden Integrationsmassnahmen wie Sprachförderung, Qualifizierung, Stabilisierung oder Unterstützung bei Betreuungspflichten eingeschränkt wird.

Art. 14a Abs. 1 und 3 VE-VIntA: Förderung der Erstintegration

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung Zugang zu denselben Integrationsinstrumenten erhalten sollen wie anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen.

Die bewährten Instrumente der Integrationsagenda Schweiz, insbesondere Potenzialabklärung, individuelle Integrationsplanung und durchgehende Fallführung, sind für eine wirksame Arbeitsintegration zentral. Die vorgeschlagene Änderung trägt dazu bei, bestehende Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Schutz- und Aufenthaltskategorien zu reduzieren.

Art. 15a VE-VIntA: Verwendung der Integrationspauschale für Asylsuchende im erweiterten Verfahren

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst, dass Kantone die Integrationspauschale künftig auch für Asylsuchende im erweiterten Verfahren einsetzen können. Dies ermöglicht frühzeitige Sprach-, Bildungs- und arbeitsmarktbezogene Massnahmen, bevor wertvolle Zeit verloren geht.

Gleichzeitig ist die Finanzierung kritisch. Wenn keine zusätzlichen Mittel vorgesehen sind, besteht das Risiko, dass Kantone aus finanziellen Gründen zurückhaltend bleiben oder dass Mittel von anderen Zielgruppen abgezogen werden. Arbeitsintegration Schweiz fordert deshalb, die Finanzierung genauer und verbindlicher zu regeln.

Art. 19 Abs. 4 VE-VIntA: Rückerstattung finanzieller Beiträge

Die Anpassung regelt, was mit den Bundesbeiträgen an kantonale Integrationsprogramme passiert, wenn der Schutzstatus S aufgehoben wird: Es dürfen keine neuen Massnahmen mehr gestartet und überschüssige Bundesbeiträge müssen zurückerstattet werden. Arbeitsintegration Schweiz begrüsst die vorgesehene Klärung.

Art. 21a VE-VIntA: Bundesprogramm Integrationsvorlehre

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst die Überführung der Integrationsvorlehre in ein dauerhaftes Bundesprogramm. Die Integrationsvorlehre leistet einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung jugendlicher Geflüchteten und junger Erwachsener auf die berufliche Grundbildung und damit zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration.

Aus Sicht von Arbeitsintegration Schweiz ist jedoch zentral, dass die Integrationsvorlehre weiterhin auch Personen erreicht, die noch nicht alle Voraussetzungen für einen direkten Einstieg in eine Lehre erfüllen. Dafür braucht es vorgelagerte und begleitende Massnahmen wie Potenzialabklärungen, Beratung, Sprachförderung, Grundkompetenzförderung, Coaching und Unterstützung bei psychosozialen oder familiären Belastungen.

Art. 21b VE-VIntA: Integrationsförderung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie von Personen mit hängigem Schutzgesuch

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst, dass Integrationsmassnahmen bereits während der Prüfung eines Gesuchs um vorübergehenden Schutz ermöglicht werden sollen. Gemäss dem erläuternden Bericht folgt diese Verordnungsanpassung dem «Dual-Intent-Ansatz», wonach frühzeitige Integrationsmassnahmen sowohl die gesellschaftliche Teilhabe in der Schweiz fördern als auch im Falle einer späteren Rückkehr ins Herkunftsland sinnvoll sind.

Der frühe Beginn von Integrationsmassnahmen ist integrationspolitisch und volkswirtschaftlich sinnvoll. Er verhindert unnötige Wartezeiten, stärkt Kompetenzen, erleichtert spätere Erwerbstätigkeit und kann Abhängigkeit von Sozialhilfe reduzieren. Auch wenn eine es zu einer späteren Rückkehr ins Herkunftsland kommt, sind erworbene Sprach-, Bildungs- und Arbeitsmarktkompetenzen nicht verloren, sondern bleiben für die betroffenen Personen nutzbar.

Art. 36 Abs. 2–2ter VE-VZAE: Aufenthalt von Opfern sowie Zeug:innen von Menschenhandel

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst die Möglichkeit, Opfern sowie Zeug:innen von Menschenhandel bei länger dauernden Verfahren eine Aufenthaltsbewilligung für die voraussichtliche Dauer des Verfahrens zu erteilen.

Ein stabilerer Aufenthaltsstatus verbessert die Rechtssicherheit, erleichtert den Zugang zu Unterstützung, Ausbildung, Arbeitsmarkt und Wohnraum und stärkt damit die Voraussetzungen für soziale und berufliche Stabilisierung.

Art. 53 Abs. 3 VE-VZAE: Schutzbedürftige

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst, dass Schutzbedürftige bereits während eines laufenden Verfahrens Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten können. Lange Wartezeiten

erschweren die Integration und führen dazu, dass vorhandene Qualifikationen, Berufserfahrung und Motivation ungenutzt bleiben.

Ein früher Arbeitsmarktzugang muss jedoch mit geeigneter Begleitung verbunden werden. Dazu gehören realistische Potenzialabklärungen, Sprachförderung, Anerkennung vorhandener Kompetenzen, Unterstützung beim Bewerbungsprozess und Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden.

3. Schlussbemerkung

Arbeitsintegration Schweiz unterstützt die Vorlage insgesamt. Sie stärkt den frühen Zugang zu Integrations- und Arbeitsmarktmassnahmen und schliesst wichtige rechtliche Lücken.

Damit die Änderungen ihre Wirkung entfalten können, braucht es jedoch eine ausreichende Finanzierung, klare Zuständigkeiten und praxistaugliche Kriterien. Integration gelingt dann nachhaltig, wenn sie früh beginnt, individuell begleitet wird und nicht allein auf rasche Erwerbsaufnahme, sondern auf eine nachhaltige soziale und berufliche Teilhabe ausgerichtet ist.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Sepala Megert', with a stylized, flowing script.

Sepala Megert

Geschäftsleiter Arbeitsintegration Schweiz